

valantic – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen der valantic XPA AG, Hagenholzstrasse 83a, CH-8050 Zürich, UID: CHE-115.392.117 (nachfolgend „valantic“) erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung.
- 1.2 Im Sinne dieser AGB gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- „valantic Group“ ist die valantic GmbH (HRB 246035) und die mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d. Art. 963 OR.
 - „Kunde“ sind Unternehmer, also natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss mit valantic in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 - „Parteien“ der Kunde und valantic gemeinsam;
 - „Leistungsgegenstand“ oder „Leistung“ ist jede von valantic gemäss einem Vertrag mit dem Kunden zu erbringenden Leistung;
 - „Subunternehmer“ ist ein Unternehmer, der von valantic damit betraut wird, einen Teil der Leistungserbringung auf dessen Rechnung auszuführen.
 - „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit von valantic im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung geschaffene Ergebnisse, insbesondere Dokumentationen, Unterlagen, Modelle, Projektskizzen, Präsentationen, Entwürfe, Konzepte, Methoden, elektronische Dateien sowie Programme, unabhängig von der Entwicklungsstufe und unabhängig davon, ob verkörpert (z.B. Dokumente, Gegenstände, Datenträger, Modelle, Zeichnungen) oder nicht verkörpert oder ob an diesen Ergebnissen Schutzrechte bestehen oder nicht. Keine Arbeitsergebnisse sind (i) valantic IP-Produkte sowie (ii) ausschliesslich durch Anwendungen der Künstlichen Intelligenz (KI) erzeugten Ergebnisse, an welche valantic keine Schutzrechte zustehen, so dass dem Kunden hieran keine Nutzungsrechte eingeräumt werden.
 - „valantic IP-Produkte“ sind (i) verwandtes eigenes Wissen von valantic Mitarbeitern oder Subunternehmern sowie von valantic genutzte Werkzeuge, die zur Wiederverwendung in anderen Leistungsverhältnissen geeignet sind und nicht speziell für den Kunden erstellt werden, insbesondere von valantic oder Subunternehmern erstellte Berichte, Konzepte, Modelle, Methoden, Verfahren, Hilfsprogramme, Schnittstellen, Softwareelemente, Programmmodule, Programmbausteine wie Libraries, vorbestehende Materialien oder Standardprodukte, (ii) sowie auch im Rahmen eines Vertrages mit dem Kunden erstellten Modifikationen oder Ergänzungen hierzu, die zur Vertragserfüllung verwendet werden.
 - „Schutzrechte“ sind sämtliche in amtlichen Registern eingetragenen und nicht eingetragenen gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Anmeldungen dieser Rechte in amtlichen Registern (insbesondere Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Domainnamen, Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie Knowhow).
- 1.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden abweichende Geschäftsbedingungen keine Anwendung. Das gilt auch dann, wenn valantic in Kenntnis der abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen valantic und dem Kunden, auch wenn nicht erneut ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.4 Alle Angebote von valantic sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind als verbindliche Angebote gekennzeichnet.
- 1.5 Der Vertrag kommt entweder mit der vorbehaltlosen Annahme eines gültigen verbindlichen Angebots von valantic durch den Kunden oder durch eine schriftliche Vereinbarung gemäss Ziffer 17.1 zustande („Vertrag“).
- 1.6 Abweichungen von den vorliegenden AGB sind in einzelnen Verträgen möglich, sofern diese schriftlich erfolgen. Im Falle eines Konflikts zwischen Vertragsbestandteilen gilt folgende Reihenfolge: a) der Vertragstext des valantic Angebots oder der beidseitigen Vereinbarung; b) diese valantic AGB.

2 Leistungserbringung, Leistungsort

- 2.1 valantic erbringt für den Kunden ausschliesslich Dienstleistungen nach Aufwand.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich anders im Vertrag schriftlich vereinbart, ist die Erstellung eines Werkes oder die Leistung eines bestimmten Erfolges durch valantic nicht vereinbart. Wird in einem spezifischen Vertrag vereinbart, dass abweichend davon valantic die Leistungen auf werkvertragliche Basis erbringt, gilt Ziffer 11 dieser AGB (Ergänzende Bedingungen für Werkverträge) für den jeweiligen Vertrag entsprechend.
- 2.3 Für die gemeinsame Abstimmung zur laufenden Leistungserbringung kann valantic bei Bedarf ein Kommunikationstool zur Verfügung stellen, welches in diesem Fall vom Kunden im Rahmen der Zusammenarbeit zu nutzen ist. Anfragen werden abhängig vom Eingang und der Priorität der Eingänge bearbeitet.
- 2.4 Der Leistungsort ist grundsätzlich der Sitz von valantic. Vereinbaren die Parteien einen spezifischen Leistungsort, so hat

der Kunde zusätzliche Reise- und Fahrtkosten zu zahlen.

- 2.5 valantic bzw. seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen unterliegen bei der Leistungserbringung keinen arbeitsrechtlichen Weisungen durch den Kunden. Nicht als arbeitsrechtliche Weisungen im vorstehenden Sinne gelten leistungsbezogene Anweisungen, die zur ordnungsgemässen Vertragsdurchführung und Konkretisierung der unter dem Vertrag zu erbringenden Leistungen erforderlich sind.
- 2.6 Der Kunde stimmt zu und erkennt an, dass die durch valantic zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Erfüllungsgehilfen nicht in den Betrieb des Kunden einzugliedernde oder eingegliederte Personen sind. valantic steht dafür ein, dass die eingesetzten Erfüllungsgehilfen die für die Erbringung der jeweiligen Leistung erforderliche Qualifikation haben. valantic stellt selbst die zur Erbringung der Leistung durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen benötigte Infrastruktur (Hardware, Software, Telefon etc.) zur Verfügung.
- 2.7 valantic ist in der Wahl der verwendeten Arbeitsmittel und Technologien frei und darf auch Open Source Software und Software von Drittanbietern einsetzen, sofern der Kunde diese vereinbarungsgemäss nutzen kann.
- 2.8 valantic kann sich fachlich geeigneter Dritter (inklusive Tochter- und Schwestergesellschaften von valantic sowie Freelancer) zur Vertragserfüllung bedienen. valantic steht für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden ein.
- 2.9 valantic übernimmt keine Gewähr dafür, dass die erstellten Arbeitserzeugnisse bei allgemeinen Veränderungen der Technik (z. B. Browser, Servertechnologie, Plug-Ins Betriebssysteme etc.) ihre vertraglich vereinbarte Eignung auch unter den veränderten Umständen behalten. Ein Anspruch auf nachträgliche Anpassung besteht nicht.

3 Projektmanagement, Ansprechpartner

- 3.1 Die Parteien werden unverzüglich nach Vertragsschluss jeweils einen Projektleiter bzw. Ansprechpartner und einen Stellvertreter benennen, die für die jeweils andere Partei bei allen Fragen und allen Absprachen jeglicher Art betreffend das Projekt ausschliesslich zuständig sind. Die Parteien versichern, dass die von ihnen zu benennenden Projektleiter und Stellvertreter umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt sind, die das Projekt betreffen.
- 3.2 Den Parteien steht es frei, die von ihnen benannten Projektleiter bzw. Ansprechpartner und deren Stellvertreter durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind dem Vertragspartner jeweils unverzüglich in Textform (E-Mail) mitzuteilen. Bei der Vornahme von Änderungen werden die beiden Parteien dafür Sorge tragen, dass keine Störungen des Projektablaufs eintreten und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für einen reibungslosen weiteren Projektverlauf notwendig sind.

4 Vergütung

- 4.1 Sämtliche Preisangaben und -vereinbarungen verstehen sich in Euro bzw. Schweizer Franken gemäss dem jeweiligen Angebot von valantic und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Die von valantic erbrachten Leistungen werden nach konkretem Zeitaufwand abgerechnet. Für die Leistungen von valantic wird die im Vertrag genannte Vergütung fällig. Sofern keine Vergütung vereinbart ist, gelten die anwendbaren Preise von valantic zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ein Beratungs-, Mann- oder Personentag umfasst acht Stunden. Die aufgewendeten Zeiten werden durch valantic dokumentiert, bzw. erfasst.
- 4.3 Die Parteien können nach näherer Massgabe des Vertrages eine Mindestabnahmemenge an Zeitaufwand vereinbaren. Die Mindestabnahmemenge ist innerhalb des vereinbarten Abnahmezeitraums abzunehmen. Sofern kein spezifischer Zeitraum vereinbart wurde, beträgt der Abnahmezeitraum 90 Kalendertage ab Vertragsschluss. Vorbehaltlich anderslautender Regelungen im Vertrag, kann der Kunde die Mindestabnahmemenge durch schriftliche Mitteilung binnen 8 Wochen vor Beginn des vereinbarten Abnahmezeitraums einseitig anpassen. Wird die Mindestabnahmemenge durch den Kunden im Abnahmezeitraum nicht abgerufen oder durch Umstände verhindert, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, so gilt der nicht abgerufene Restaufwand als abgenommen und wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Eine Übertragung des Restaufwandes auf den Folgezeitraum erfolgt nicht.
- 4.4 Bei Wochenend- und Feiertagsarbeit (Feiertagsregelung gemäss des Standortes von valantic sowie der 24. und 31. Dezember) sowie Nachtarbeit (ab 19 Uhr bis 7 Uhr), die valantic auf Anforderung des Kunden erbringt, wird ein Zuschlag von 100 % auf den vereinbarten Tages- bzw. Stundensatz erhoben; bei Samstagarbeit ein Zuschlag von 50 %.
- 4.5 Für Leistungen, die valantic nicht am Geschäftssitz erbringt, trägt der Kunde angemessene Kosten für Reisezeiten und -kosten (PKW, Bahn, Flugzeug), Spesen und Übernachtungen. valantic wird diese dem Kunden in Rechnung stellen.
- 4.6 Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten der valantic werden wie Arbeitszeiten vergütet. Verschiebt der Kunde den bereits geplanten Einsatz von valantic Mitarbeiter, so wird valantic zunächst prüfen, ob die betroffenen Mitarbeiter in anderen Projekten eingesetzt werden können, um den dadurch entstehenden monetären Verlust auszugleichen. Ist ein solcher Einsatz nicht möglich, trägt der Kunde die vollen Kosten für die reservierten Ressourcen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.7 Auslagen und besondere Kosten, die valantic auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Kosten für Audits, welche der Kunde in Absprache mit valantic bei valantic durchführt oder durchführen lässt – insbesondere durch die Mithilfe von valantic bei einem Audit entstandene Kosten –, trägt der Kunde.

- 4.8 Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, wird für die von valantic erbrachten administrativen Leistungen während der Durchführung des Projekts und der Projektdienstleistungen (z.B. Cybersicherheit, Datenschutz, ESG, Klimaschutzinitiativen, Backoffice-Support) eine pauschale Servicegebühr in Höhe von 7.6 % des Rechnungsbetrags abgerechnet.
- 4.9 Sofern die Preisindexierung im Vertrag nicht anders geregelt ist, ist valantic berechtigt, Preise alle zwölf (12) Monate gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik der Schweiz bzw. den von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gemäss der folgenden Formel anzupassen (Neuer Index / alter Index × 100 – 100 = prozentuale Indexänderung). Es gelten die zuletzt veröffentlichten Indexe zum Zeitpunkt (i) des Vertragsschlusses bzw. der letzten Preisanpassung und (ii) der aktuellen Preisanpassung.
- 4.10 valantic kann zweimal im Jahr bei Veränderungen in den Beschaffungskosten (Miet- und Energiekosten, weitere Lohnkosten, Lieferantenkosten, Kosten wegen gesetzgeberischer/steuerlicher Massnahmen) die Preise weiter anpassen und informiert den Kunden darüber zwei Monate vor dem Inkrafttreten der neuen Preise. Im Falle einer jährlichen Erhöhung von mehr als fünf Prozent, hat der Kunde ein Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum Inkrafttreten der aktualisierten Preise. Bei einer Reduzierung dieser Kosten zugunsten von valantic kann der Kunde ebenfalls erstmals nach sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags und maximal zweimal im Jahr eine Herabsetzung der Preise verlangen.
- 4.11 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, erfolgen Abrechnungen monatlich jeweils zum Monatsende an die vorab kommunizierte E-Mailadresse des Kunden.
- 4.12 Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Mit Ablauf des 30. Tages nach Erstellung der Rechnung tritt Verzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 4.13 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in gesetzlicher Höhe fällig. Weitere Ansprüche von valantic aus Verzug bleiben unberührt. valantic ist im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden berechtigt, sowohl aus dem gleichen Vertragsverhältnis als auch aus etwaigen weiteren Vertragsverhältnissen ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf für den Kunden zu erbringende Leistungen geltend zu machen.
- 4.14 Ist ein Höchstpreis vereinbart, beinhaltet dieser alle für die vereinbarte Leistung anfallenden Aufwände von valantic, exklusive Change Requests, Reisekosten, Auslagen, Preisanpassungen gemäss Indexierung oder Veränderungen der Beschaffungskosten, Servicegebühr für administrative Leistungen, Zusatzleistungen sowie notwendiger Leistungen des Kunden oder Dritter.

5 Kooperation, Pflichten des Kunden

- 5.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Vertragserfüllung durch valantic wesentlich von der effizienten und erfolgreichen Zusammenarbeit der Parteien in jeder Phase der Leistungserbringung oder des Projekts abhängt. Wesentliche Faktoren hierfür liegen in der personellen, organisatorischen und fachlichen Verantwortung des Kunden. Der Kunde ist daher verpflichtet, in dem in diesem Abschnitt und im Vertrag definierten Umfang bei der Durchführung der Leistungen oder des Projektes mitzuwirken, insbesondere:
- Der Kunde ist dafür verantwortlich, die an den Vertragsgegenstand gestellten Anforderungen in ausreichender Form schriftlich zu dokumentieren und die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen.
 - Der Kunde wird, sofern die Leistungen in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht werden, valantic die erforderliche Büroinfrastruktur und Räumlichkeiten, wie auch den notwendigen Zugang zu den IT-Einrichtungen inkl. IT-Infrastruktur zur Verfügung stellen. Dies beinhaltet die zur Erbringung der Dienstleistung notwendige Software, Systemkapazität, Internet-Zugang, Netzwerkanschlüsse usw. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen. Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten, insbesondere Einschränkungen von Nutzungszeiten, werden valantic rechtzeitig mitgeteilt.
 - Der Kunde wird, sofern die Parteien die Erbringung der Leistungen im Wege der Fernwartung vereinbart haben, die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen (insb. Remote-Zugriffe und Zugriff zur notwendigen Software).
 - Fordert der Kunde die Erbringung von Leistungen und Dokumentationen auf der Basis von ihm vorgegebener Standards, Normen oder Richtlinien, so muss der Kunde valantic diese rechtzeitig vor Projektbeginn zugänglich machen, so dass valantic prüfen kann, ob diese eingesetzt werden können. Diese Standards, Normen oder Richtlinien werden dann im Vertrag fixiert.
 - Für die Zusammenarbeit im Rahmen der Leistungserbringung wird fachlich geeignetes Personal vom Kunden im erforderlichen Umfang bereitgestellt und von anderen Tätigkeiten freigestellt.
 - Der Kunde wird zum Schutz vor Datenverlust nach gegenwärtigem Stand der Technik regelmässige und gefahrenentsprechende Sicherungskopien fertigen.
- 5.2 Erfüllt der Kunde diese Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig und entstehen dadurch Qualitätseinbussen, Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann valantic entsprechende Änderungen des Vertrages verlangen. Der Kunde akzeptiert solche Qualitätseinbussen, Terminverzögerungen und/oder Aufwandserhöhungen, sofern valantic den Kunden davor in Textform darauf hingewiesen hat und ihm eine angemessene Frist gesetzt hat, und diese Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.

- 5.3 Sämtliche Mitwirkungshandlungen, zu denen der Kunde verpflichtet ist, nimmt er auf eigene Kosten vor.
- 5.4 valantic ist zur ausserordentlichen Kündigung eines Vertrages berechtigt, falls der Kunde schwerwiegend oder wiederholt gegen seine Mitwirkungspflichten verstösst. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er vereinbarte Zahlungen nicht oder nicht fristgerecht leistet, Informationen, Materialien, Mitwirkungshandlungen nicht bereitstellt oder erbringt, über einen längeren Zeitraum nicht erreichbar ist oder das Fortschreiten des Auftrages in irgendeiner anderen Art und Weise behindert.
- 6 Termine**
- 6.1 Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von valantic ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet und zugesagt werden. Änderungen der vereinbarten Termine bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zusage von valantic.
- 6.2 valantic ist verpflichtet, den Kunden in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für valantic erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können. Ist die Nichteinhaltung eines Termins auf Hindernisse zurückzuführen, die valantic nicht zu vertreten hat, so verschieben sich die definierten Termine nach Absprache mit dem Kunden entsprechend. valantic ist jederzeit zur Teilleistung berechtigt, soweit eine solche den berechtigten Interessen des Kunden nicht evident zuwiderläuft.
- 6.3 Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte) hat valantic nicht zu vertreten und berechtigen valantic, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 7 Vertragsdauer, Kündigung**
- 7.1 Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, gilt folgendes:
- Falls der Vertrag auf unbestimmte Zeit läuft, kann er von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden;
 - Falls der Vertrag bei Dauerschuldverhältnissen eine feste Laufzeit hat, verlängert sich der Vertrag um dieselbe Laufzeit, sofern der Vertrag nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der aktuellen Laufzeit gekündigt wird;
 - Falls der Vertrag befristet ist, ist eine frühere Kündigung ausgeschlossen und der Vertrag endet mit der Erreichung der vereinbarten Leistungen, ohne dass es eine Kündigung bedarf.
- 7.2 Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 7.3 Kündigungen müssen in Textform erfolgen.
- 7.4 Im Falle einer Kündigung erhält valantic die anteilige Vergütung für die bis zur Wirksamkeit der Kündigung erbrachten Leistungen.
- 8 Haftung**
- 8.1 valantic haftet für die dem Kunden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstandenen Schäden, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, unbegrenzt.
- 8.2 Die Haftung von valantic für Schäden, welche nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, ist insgesamt auf die unter dem Vertrag vom Kunden pro Kalenderjahr gezahlten Gebühren beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden, insb. für entgangenen Gewinn, ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 8.3 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Das Risiko der Rechtmässigkeit der erbrachten Leistungen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Leistungen gegen die Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstossen. Der Kunde stellt valantic von Ansprüchen Dritter frei, wenn valantic auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat.
- 8.5 Im Falle der Inanspruchnahme des Kunden durch Dritte aufgrund der Nutzung der vertraglichen Leistungen durch den Kunden hat der Kunde dies valantic nach Kenntnis unverzüglich mitzuteilen. valantic verpflichtet sich, den Kunden auf erstes Ersuchen hin von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und dem Kunden alle entsprechenden Kosten zu ersetzen. Der Kunde verpflichtet sich ohne Zustimmung von valantic keine Ansprüche des Dritten anzuerkennen und die Verhandlungs- und Prozessführung valantic komplett zu überlassen. valantic verpflichtet sich, allfällige Schutzrechtsverletzungen auf seine Kosten beseitigen. valantic hat in diesem Fall das Recht, nach eigener Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl im Wesentlichen aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunde vertragsgemäss genutzt werden können.
- 8.6 Die Haftung von valantic ist ausgeschlossen, sofern und soweit Schäden verursacht wurden durch: a) vom Kunden in die Arbeitsergebnisse eingebrachte Bestandteile, oder b) von Kunden bereitgestellte Entwürfe, Spezifikationen oder

Anweisungen, die valantic bei der Erstellung der Arbeitsergebnisse beachten musste, oder c) eine Veränderung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden ohne Zustimmung von valantic oder Nutzung durch den Kunden unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen.

- 8.7 In keinem Fall haftet valantic wegen der in den Leistungen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. valantic haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen oder Entwürfe.
- 8.8 Der Kunde ist verpflichtet, wirksame Massnahmen zur Verhinderung und Minderung von Schäden zu treffen. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet valantic insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 8.9 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von valantic.
- 8.10 Abgesehen von Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden, verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden nach einem Jahr ab der Leistungserbringung.

9 Höhere Gewalt, Verzögerungen

- 9.1 valantic ist von der Verpflichtung zur Leistung aus dem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.
- 9.2 Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Aussperrungen Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen, Pandemien, behördliche Anordnungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von valantic nicht zu vertretende Umstände wie insbesondere Wassereinbrüche, Stromausfälle und Unterbrechungen oder allgemeine Störungen der Telekommunikation und die Zerstörung datenführender Leitungen oder Infrastruktur. Hackerangriffe und ähnliche Ereignisse gelten dann als höhere Gewalt, wenn sie auch durch den Einsatz von angemessenen Schutzmassnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik nicht vermeidbar waren. Jede Partei hat die andere Partei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in Textform in Kenntnis zu setzen.
- 9.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch den Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat valantic nicht zu vertreten und berechtigen valantic, den Termin für das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Verzögerung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.

10 Nutzungsrechte

- 10.1 Das umfassende geistige Eigentum mit allen Befugnissen, insbesondere die Befugnis Schutzrechte anzumelden, einzutragen und/oder gelten zu lassen, an allen von valantic erstellten Arbeitsergebnissen steht ausschliesslich valantic zu. An allen von valantic im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellten Arbeitsergebnissen erwirbt der Kunde ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches und unkündbares, sich auf alle im Rahmen der Nutzung für eigene, interne Geschäftszwecke bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten erstreckendes nicht ausschliessliches Nutzungsrecht. Dies umfasst das Recht, im Rahmen der Nutzung für eigene, interne Geschäftszwecke (i) Änderungen und Bearbeitungen sowie andere Umgestaltungen vorzunehmen, (ii) die Arbeitsergebnisse im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen oder auf verbundene Unternehmen zu übertragen. Eine Übertragung auf externe Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von valantic gestattet.
- 10.2 Soweit valantic dem Kunden abweichend von Ziffer 10.1 ausdrücklich schriftlich im Vertrag ein ausschliessliches Nutzungsrecht an den von valantic erstellten erzielten Arbeitsergebnissen gewährt, ist dieses ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches und unkündbares, sich auf alle im Rahmen der Nutzung für eigene, interne Geschäftszwecke bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten erstreckendes Nutzungsrecht. Dies umfasst das Recht, im Rahmen der Nutzung für eigene, interne Geschäftszwecke (i) Änderungen und Bearbeitungen sowie andere Umgestaltungen vorzunehmen, (ii) die Arbeitsergebnisse im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen oder auf verbundene Unternehmen zu übertragen. Eine Übertragung auf externe Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von valantic gestattet.
- 10.3 valantic räumt dem Kunden ein nicht-ausschliessliches, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den valantic IP-Produkten ein.
- 10.4 Jegliche Unterlagen und Daten, die der Kunde valantic bzw. seinen Mitarbeitern im Rahmen des Vertrags zur Verfügung stellt, bleiben ausschliesslich Eigentum des Kunden. Der Kunde räumt valantic ein einfaches, umfassendes, unentgeltliches Nutzungsrecht an diesen Unterlagen und Daten, soweit dies zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist.
- 10.5 Bis zur vollständigen Zahlung der in Rechnung gestellten Vergütung erfolgt die Einräumung der Nutzungsrechte nur widerruflich. valantic kann die Nutzung solcher Leistungen, mit deren Vergütung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges untersagen. Die Nutzungsrechte sind mit der Zahlung der in dem Vertrag vereinbarten Vergütung gewährt und abgegolten.
- 10.6 Der Kunde kann valantic, soweit in dem Vertrag vorgesehen und er hierzu berechtigt ist, Arbeitsergebnisse Dritter zur Erstellung des Leistungsgegenstandes, zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen, zur Verfügung stellen. Der

Kunde wird alle notwendigen Informationen so bereitstellen, dass Schutzrechtsverletzungen nicht eintreten. Sollten aus einem solchen Zusammenhang Ansprüche Dritter gegenüber valantic erhoben werden, so wird der Kunde valantic von diesen freistellen, bzw. bereits eingetretenen Schaden ersetzen. Dies umfasst auch notwendige Anwalts- und Gerichtskosten. valantic verpflichtet sich, gegenüber Dritten ohne Zustimmung des Kunden keine Ansprüche anzuerkennen.

- 10.7 Nutzungsrechte für verwendete proprietäre Standardsoftware oder Open-Source-Software von Dritten sind in den von valantic eingeräumten Nutzungsrechten nicht umfasst. Für diese gelten die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Anbieters.
- 10.8 Sofern nicht anders im Vertrag vereinbart, werden der Quellcode und offene Dateien dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt.

11 Ergänzenden Bedingungen für werkvertragliche Leistungen

- 11.1 Vereinbaren die Parteien ausdrücklich schriftlich im Vertrag, werkvertragliche Leistungen zu erbringen, gelten zusätzlich die Bedingungen dieser Ziffer 11.

11.2 Leistungsänderungen (Change Requests)

- 11.2.1 Die Parteien können während der Vertragslaufzeit jederzeit schriftlich oder per E-Mail Änderungen an den vereinbarten Leistungen oder Terminen beantragen. Änderungsanfragen müssen eine ausreichende Beschreibung der gewünschten Änderung enthalten.

11.2.2 Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Kunden wird valantic dem Kunden innerhalb von zehn Arbeitstagen mitteilen, ob die Änderung für valantic zumutbar und durchführbar ist und welche vertraglichen Auswirkungen sie insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung hat. Der Kunde hat valantic sodann binnen fünf Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen, ob er den Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will. Bei Annahme durch den Kunden werden die Parteien diese unverzüglich schriftlich dokumentieren. Wenn die Prüfung des Änderungsvorschlags einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann die valantic diesen separat in Rechnung stellen.

11.2.3 Im Falle eines Änderungsvorschlages durch valantic wird der Kunde innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich oder per E-Mail mitteilen, ob er der Änderung zustimmt. Die Parteien werden sich bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

11.2.4 Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Gegen Vergütung der Ausfallzeiten kann der Kunde bis zu einer Einigung die teilweise oder vollständige Unterbrechung der Leistungen verlangen. Leistungsfristen und Zeitpläne verlängern sich entsprechend.

11.2.5 Ist der Änderungsvorschlag technisch nicht umsetzbar, lehnt der Kunde das Angebot von valantic ab oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen vereinbarten Leistungsumfang.

11.2.6 Nicht als Change Requests gelten Änderungswünsche, die sich auf schon erbrachte Leistungen beziehen. Solche Änderungen werden als neue Projekte vertraglich vereinbart und durchgeführt.

11.2.7 valantic ist berechtigt, ohne zusätzliche Berechnung technische Weiterentwicklungen zu berücksichtigen sowie die Systemkonfiguration zu ändern, wenn dies der Vereinfachung oder Verbesserung dient oder zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist und dadurch keine Beeinträchtigung des vertraglich vereinbarten Funktionsumfangs verursacht wird.

11.3 Abnahme

11.3.1 valantic kann bei allen einer Abnahme zugänglichen Leistungen eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Kunden verlangen. Berücksichtigt der Vertrag die Erstellung von Konzepten, insbesondere für die Anpassung von Standardsoftware, so kann valantic für die Konzepte eine getrennte Abnahme verlangen.

11.3.2 Hat ein Vertrag über werkvertragliche Leistungen mehrere, vom Kunden voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen. Werden in einem Vertrag über werkvertragliche Leistungen Teilwerke definiert, so kann valantic Teilwerke zur Abnahme bereitstellen. Bei späteren Abnahmen wird allein das Funktionieren des neuen Teilwerks und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen Teilwerk geprüft. Sofern nichts Abweichendes vereinbart, erfolgt mit der letzten Teilabnahme gleichzeitig die Gesamtabnahme.

11.3.3 valantic teilt dem Kunden die Abnahmefähigkeit der abzunehmenden (Teil-)Werke mit. Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Bereitstellung zur Abnahme prüft der Kunde ob die Leistungen die vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllen und erklärt die Abnahme schriftlich oder per E-Mail oder teilt eventuell festgestellte Fehler mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik schriftlich oder per E-Mail mit. Wenn der Kunde in dieser Frist nicht (i) wegen bestehender

erheblicher Mängel die Abnahme schriftlich oder per E-Mail verweigert oder (ii) die Leistung ohne Rüge nutzt bzw. die Entwicklungsergebnisse produktiv setzt (Go-Live) auch wenn bekannte oder erkennbare wesentliche Mängel noch nicht behoben sind oder (iii) die abnahmebereiten Leistungen vorbehaltlos vergütet, gilt die Leistung als abgenommen. Unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der produktive Einsatz oder die produktive Inbetriebnahme von (Teil-)Leistungen durch Kunde gilt als Abnahme der jeweiligen (Teil-)Leistung. Der Kunde ist verpflichtet, den Beginn der produktiven Nutzung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

11.3.4 Die endgültige Zuordnung von Fehlern und Mängel in eine Fehlerklasse erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien. Die Mängel werden wie folgt klassifiziert:

d. Erhebliche Mängel – Der Fehler wirkt sich durch den Ausfall der durch valantic unter dem Vertrag erbrachten Leistungen aus. Die zweckmässige, wirtschaftlich sinnvolle Nutzung ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert. Eine Fehlerumgehung (Workaround) ist nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich oder ist nicht zumutbar.

e. Unerhebliche Mängel – Alle sonstigen Fehler oder Mängel.

11.3.5 valantic beginnt bei Vorliegen eines erheblichen Mangels unverzüglich mit der Beseitigung der Fehler und wird diese in einer der Schwere des jeweiligen Mangels angemessenen Frist beseitigen. Nach Mitteilung der Fehlerbeseitigung prüft der Kunde das Ergebnis binnen 10 Arbeitstagen gemäss Ziffer 11.2.3. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme und werden im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

11.3.6 Aufgrund von Fehlern in Geräten, Programmen anderer Hersteller sowie Prozessabläufen, die nicht Gegenstand der Leistung sind und/oder Bedienungsfehlern, die nicht durch valantic zu vertreten sind, kann weder der Abnahmetest verlängert noch die Abnahme verweigert werden. Stellt sich heraus, dass vom Kunde gerügte Mängel keine von valantic zu vertretenden Mängel sind, trägt der Kunde jenen Aufwand von valantic, der durch die Analyse der behaupteten Mängel entstanden ist.

11.3.7 Die Gefahr geht unabhängig vom Zeitpunkt der Erklärung der schriftlichen Abnahme mit der Lieferung des Werkes auf den Kunden über. Dies gilt auch für alle Teillieferungen, sofern diese vor der Werksgesamtfertigstellung an den Kunden ausgeliefert werden.

11.4 Gewährleistung

Die Gewährleistung für Werkleistungen richtet sich die nach den folgenden Bestimmungen:

11.4.1 valantic steht dafür ein, dass Arbeitsergebnisse die vertraglichen Anforderungen im Wesentlichen erfüllen.

11.4.2 valantic wird Mängel der vertraglich vereinbarten Leistungen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Fehler sind vom Kunden mit genauer Beschreibung der Fehlersymptomatik schriftlich zu melden. Innerhalb dieser Frist wird valantic Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten.

11.4.3 Liegt ein Mangel vor, kann valantic dem Kunden, soweit dies möglich und dem Kunden im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels zumutbar ist, bis zur endgültigen Behebung des Mangels eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels (Workaround) bereitstellen. Dies kann die angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels entsprechend verlängern.

11.4.4 Schlägt die Nachbesserung mindestens zwei Mal fehl und ist dem Kunden ein weiteres Zuwarten unzumutbar, kann der Kunde bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Das Recht zur Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

11.4.5 valantic übernimmt keine Gewähr dafür, dass die erstellten Arbeitsergebnisse bei allgemeinen Veränderungen der Technik (z. B. Browser, Servertechnologie, Plug-Ins Betriebssysteme, Online-Zugänge etc.) ihre vertraglich vereinbarte Eignung auch unter den veränderten Umständen behalten. Ein Anspruch auf nachträgliche Anpassung besteht nicht.

11.4.6 Die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel schriftlich oder per E-Mail valantic gegenüber angezeigt wurden und reproduzierbar unverzüglich nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich oder per E-Mail gemeldet und nachvollzogen werden können.

11.4.7 Der Gewährleistungsanspruch entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von valantic Arbeitsergebnisse selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die noch in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen verursacht wurden.

11.4.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Abnahme der Arbeitsergebnisse. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für Haftungs- und Garantieansprüche bleiben unberührt.

12 Abwerbeverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von valantic, die beauftragt sind oder waren, für den Kunden Dienstleistungen zu erbringen, abzuwerben oder Vereinbarungen einzugehen, aufgrund derer die Arbeitskraft des Mitarbeiters nicht mehr valantic zugutekommt, sondern ganz oder teilweise dem Kunden. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine angemessene, von valantic nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

13 Referenznennung

- 13.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, von den Unternehmen der valantic Group als Referenz mit Firmennamen, Firmenlogo und Projektedaten im Rahmen von Case Studies auf deren Webseiten sowie in Firmenpräsentationen, die der Neukundengenerierung dienen, genannt zu werden. Kommuniziert werden hierbei Eckdaten über das erfolgreich abgeschlossene Projekt, wie Zielsetzungen, Highlights und Resultate. Der Kunde stimmt der Veröffentlichung dieser Angaben einschliesslich Firmennamens und Firmenlogo über die valantic Social-Media-Kanäle, den valantic Newsletter, valantic E-Mail-Marketing Aktionen sowie Beiträgen im valantic Blog zu.
- 13.2 Weitergehende Veröffentlichungen mit ausführlichen Projektbeschreibungen, wie z.B. E-Books, Whitepaper, Webinare, Presseerklärungen oder Fachartikel, in denen eine Partei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger Zustimmung der bezuggenommenen Partei schriftlich zulässig.

14 Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Datenschutz

- 14.1 Unter „vertraulichen Informationen“ werden solche Informationen verstanden, die im Eigentum oder Besitz einer Partei stehen, vertraulich oder ein Betriebsgeheimnis sind und der anderen Partei als Teil des Vertrages bekannt gegeben werden (einschliesslich Informationen, die im Verlaufe der Verhandlungen und Beratung über den Abschluss des Vertrages ausgetauscht werden) (i) mit dem Hinweis, dass sie vertraulich oder ein Betriebsgeheimnis sind; oder (ii) wenn sie entweder von solcher Art sind, dass eine verständige Person sie als vertraulich oder als Betriebsgeheimnis begreift. Der Begriff „vertrauliche Informationen“ umfasst nicht solche Informationen, die (a) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenbarende Partei bereits ohne Einschränkung bekannt sind, (b) nach der Offenlegung durch die offenbarende Partei dem Empfänger durch einen Dritten, der hierzu berechtigt ist, ohne Einschränkung bekannt gegeben wurden, (c) ohne Verletzung des Vertrages öffentlich bekannt wurden oder werden oder (d) unabhängig von dem Empfänger und ohne Bezug zu den vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei entwickelt wurden.
- 14.2 Die der anderen Partei übergebenen vertraulichen Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ausschliesslich für die Zwecke des Vertrages verwendet werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, mit Ausnahme der zur Inanspruchnahme oder Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer und Berater, soweit dies für die Zusammenarbeit erforderlich ist und sofern diese freie Mitarbeiter, Subunternehmer und Berater vertraglich durch entsprechende Vereinbarungen gebunden sind oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge sind streng vertraulich zu behandeln und nur im Sinne einer Zusammenarbeit mit valantic einzusetzen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch achtzehn (18) Monate über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 14.3 valantic verarbeitet die zur Auftragsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Soweit eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO oder Art. 9 DSG-CH vorliegt, schliessen die Parteien zusätzlich einen Auftragsverarbeitungsvertrag.

15 Abtretung, Aufrechnung

- 15.1 Die Abtretung von Forderungen an Dritten, die nicht verbundene Unternehmen im i.S.d. Art. 963 OR sind oder Factoring Dienstleistungen erbringen, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 15.2 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend machen.
- 15.3 Die Parteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Einvernehmliche Streitbeilegung

- 16.1 Es findet Schweizer Recht Anwendung, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.2 Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis richtet sich der Gerichtsstand ausschliesslich nach dem Sitz von valantic. valantic ist daneben berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 16.3 Vor Einleitung gerichtlicher Verfahren wegen etwaiger Ansprüche gegen die andere Partei versuchen valantic und der Kunde, sämtliche Streitigkeiten zunächst einvernehmlich untereinander zu klären. Soweit die Projektleiter keine Einigung finden können, wird die Streitigkeit im Projektlenkungsausschuss behandelt. Ist ein solcher nicht gebildet oder gelingt dort keine Einigung, ist eine Eskalation zur Geschäftsführung der Parteien erforderlich.

17 Sonstiges

- 17.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit schriftlicher oder elektronischer Unterschrift. Elektronischer Unterschrift im Sinne dieser AGBs bedeutet entweder eine Qualifizierte Elektronischen Signatur oder eine Einfache Elektronische Unterschrift, z.B. via einer spezifischen e-Signaturlösung (insbesondere Skribble, AdobeSign und DocuSign).
- 17.2 Sollten einzelne Regelungen oder Bestimmungen sich als rechtsunwirksam oder nicht durchführbar erweisen oder Lücken enthalten, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen durch wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem bei Vereinbarung der jeweiligen Regelung vorhandenen Willen der Parteien am nächsten kommen. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AGB bleibt unberührt.
